

RS OGH 1999/5/25 3R176/99a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1999

Norm

LGVÜ Art16

LGVÜ Art18

LGVÜ Art19

LGVÜ Art20

JN §41

ZPO §448 Abs2 Z3

Rechtssatz

Bei Anwendung des LGVÜ (hier Auslandsbezug zur Schweiz) darf die internationale Unzuständigkeit nur dann nach Einlangen der Klage bei Gericht von Amts wegen wahrgenommen werden, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit etwa nach Art 16 LGVÜ vorliegt. Sonst ist dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sich in den Streit einzulassen. Der zunächst gesetzmäßig erlassene Zahlungsbefehl ist an den nunmehr im Ausland wohnhaften Beklagten zuzustellen.

Anmerkung

0000049

Entscheidungstexte

- 3 R 176/99a

Entscheidungstext LG Feldkirch 25.05.1999 3 R 176/99a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000049

Dokumentnummer

JJR_19990525_LG00929_00300R00176_99A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at